



**Deutscher  
Familienverband**  
Bundesgeschäftsführung  
Luisenstr. 48  
10117 Berlin

## **Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags**

**(BT-Drucksache 18/4649)**

Die Stellungnahme des Deutschen Familienverbands konzentriert sich auf die geplante Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag.

Der Kinderfreibetrag und das damit verrechnete Kindergeld sind die zentralen Instrumente für die verfassungskonforme Besteuerung von Familien und das Herzstück der Familienpolitik. Der steuerliche Kinderfreibetrag ist außerdem der Maßstab für die dringend überfällige Angleichung von widersprüchlichen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bei der Berücksichtigung des Kindesexistenzminimums und damit der finanziellen Leistungsfähigkeit von Eltern.

Kinderfreibetrag und Kindergeld wurden seit 2010 nicht mehr erhöht. Inzwischen ist nicht einmal mehr die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Kindesexistenzminimums garantiert. Hier besteht also enormer Nachholbedarf.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind jedoch bislang völlig unzureichend, um auch nur eine verfassungsgerechte und realitätsgerechte Besteuerung von Familien herzustellen. Die vom Gesetz angestrebte bessere Förderung von Familien wird durch die Minimalst-Anhebung des Kindergeldes in Höhe von lediglich 6 Euro über zwei Jahre vollkommen verfehlt. Der Deutsche Familienverband hält daher sehr grundlegende Nachbesserungen im Gesetzgebungsverfahren für erforderlich. Angesichts des umfassenden Nachbesserungsbedarfs sehen wir von einer detaillierten Beurteilung von Einzelregelungen ab.

## **Konkret sind folgende Verbesserungen notwendig:**

### **1. Erhöhung des Gesamtkinderfreibetrags auf die Höhe des Grundfreibetrags**

Die vorgesehene Erhöhung des Kinderfreibetrages reicht nicht aus, um das Existenzminimum von Kindern in realitätsgerechter Weise von der Steuer freizustellen. Um der Familienrealität gerecht zu werden, muss der Kinderfreibetrag auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene angehoben werden. Nur dies entspricht der Tatsache, dass im Regelfall die eigenen Ausgaben der Eltern für sich selbst die Ausgaben für die Kinder nicht wesentlich überschreiten – eher im Gegenteil. Eine entsprechende Erhöhung wurde Familien bereits mehrfach zugesagt, zuletzt bei den Bundestagswahlen 2014. Nach den bisherigen Plänen bleibt der Kinderfreibetrag jedoch auch nach der 2. Erhöhungsstufe 2016 mit 7.248 Euro um über 1.400 Euro unter dem Grundfreibetrag für Erwachsene.

Der Deutsche Familienverband fordert die Anhebung des Gesamtkinderfreibetrags als Summe aus dem sächlichen Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf analog zur Höhe des Grundfreibetrags auf 8.472 Euro in 2015 und auf 8.652 Euro in 2016.

Den Verzicht auf eine rückwirkende Erhöhung des Kinderfreibetrags für 2014 hält der Deutsche Familienverband für verfassungsrechtlich hochproblematisch.

Wie einen Tag vor der mündlichen Anhörung mitgeteilt wurde, ist im Rahmen eines kurzfristig eingebrachten Entwurfs für einen Änderungsantrag die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf 1.908 Euro plus 240 Euro für jedes weitere Kind geplant. Eine Erhöhung des Entlastungsbetrags ist nach 10 Jahren Stagnation längst überfällig. Die vorgesehene Anhebung ist daher als notwendiger erster Schritt zu werten. Um einen erneuten Werteverlust zu verhindern, ist darüber hinaus die regelmäßige Dynamisierung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende geboten. Angesichts der sehr kurzfristigen Unterrichtung über den Antrag, der zudem noch nicht offiziell eingebracht wurde, behält sich der Deutsche Familienverband eine genauere Prüfung der geplanten Regelungen vor. Wir weisen aber darauf hin, dass die Regelungen so transparent wie möglich zu gestalten sowie Verschlechterungen für verwitwete Eltern zu vermeiden sind.

## **2. Erhöhung des Kindergeldes auf die Höhe der maximalen steuerlichen Wirkung des Gesamtkinderfreibetrags**

Die realitätsgerechte Anhebung des Kinderfreibetrags muss eine entsprechende Erhöhung des mit dem Kinderfreibetrag verrechneten Kindergeldes nach sich ziehen. Der Deutsche Familienverband verweist hier auf die Entschließung des Deutschen Bundestages, nach der das Kindergeld entsprechend zu erhöhen ist, wenn der Kinderfreibetrag steigt (vgl. BT-Drs. 13/1558). Dies ist zum einen notwendig, um steuermonatliche Steuergerechtigkeit für Familien herzustellen. Die Höhe des Förderanteils im Kindergeld ist zudem Maßstab für eine verbesserte finanzielle Familienförderung.

Beide Ziele werden im Gesetzentwurf weit verfehlt. Es ist – auch vor dem Hintergrund einer besorgniserregenden demografischen Entwicklung – nicht hinnehmbar und gesellschafts- und familienpolitisch nicht nachvollziehbar, den Familien eine Erhöhung der wichtigsten familienpolitischen Leistung um lediglich „bis zu 6 Euro“ pro Kind und Monat in Aussicht zu stellen, die auch noch über zwei Stufen und zwei Jahre verteilt wird.

Die Höhe des Kindergeldes bleibt zudem völlig frei gegriffen. Es gibt keinen systematischen und rechnerisch nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen der notwendigen Höhe des Kinderfreibetrags und seiner steuerlichen Wirkung einerseits und der Höhe des Kindergeldes andererseits. Eine weitere Schieflage besteht zwischen der Höhe des Kindergeldes als vorgelagerte familienpolitische Leistung und den kindbezogenen Leistungen in den bedürftigkeitsorientierten Transfersystemen. Als Folge werden einkommensschwache Familien gezwungen, das Existenzminimum ihrer Kinder über Transferleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung und komplexen Antragsverfahren zu decken.

Der Deutsche Familienverband fordert daher die Anhebung des Kindergeldes auf die Höhe der maximalen steuerlichen Wirkung des Kinderfreibetrags. Dies garantiert allen Familien systematisch eine steuermonatliche Steuergerechtigkeit und gewährleistet eine deutlich verbesserte Förderung für einkommensschwächere Familien.

Der Deutsche Familienverband weist außerdem darauf hin, dass seit der Altersbegrenzung von Kindergeld und Kinderfreibetrag auf das vollendete 25. Lebensjahr des Kindes eine Lücke zwischen dem Einkommensteuerrecht und dem Unterhaltsrecht nach BGB klafft. Wir fordern, diese Lücke im Zuge der anstehenden Neuregelung wieder zu schließen. Damit das Unterhaltsrecht und der Familienleistungsausgleich zumindest zeitlich übereinstimmen, muss das

Kindergeld bis zum Ende der elterlichen Unterhaltspflicht, d.h. bis zum Abschluss der Erstausbildung gezahlt werden.

### **3. Verbindliche Dynamisierung von Gesamtkinderfreibetrag und Kindergeld**

Um einen weiteren Werteverfall des Familienleistungsausgleichs zu verhindern, ist es dringend erforderlich, den Gesamtkinderfreibetrag und das damit verbundene und verrechnete Kindergeld jährlich verbindlich an die Preisentwicklung anzupassen (Dynamisierung). Die jahrelangen Nullrunden bei Kinderfreibetrag und Kindergeld zeigen, dass die Existenzminimumberichte der Bundesregierung nicht ausreichen, um eine regelmäßige und realitätsgerechte Dynamisierung sicherzustellen. Der Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wird in diesen Berichten gar nicht thematisiert, so dass es dafür überhaupt keinen Dynamisierungsmechanismus gibt.

Zur regelmäßigen Dynamisierung des Gesamtkinderfreibetrags ist im Einkommensteuerrecht verbindlich die automatische Anbindung an die Inflationsrate vorzusehen. Perspektivisch ist durch unabhängige Stellen und auf der Basis zeitnaher familienbezogener Auswertungen ein familienspezifischer Dynamisierungsindikator zu entwickeln und im Einkommensteuerrecht zu verankern. Um die parallele Entwicklung von Kindergeld und Kinderfreibetrag zu garantieren, muss die Kopplung des Kindergeldes an die höchste steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages im Einkommensteuergesetz festgeschrieben werden.

### **4. Transferehrlichkeit und Steuertransparenz herstellen**

Obwohl in § 31 Einkommensteuergesetz eindeutig festgehalten, ist vielen Steuerzahlern der Charakter des Kindergeldes als zunächst der Steuerrückerstattung dienendes steuerrechtliches Instrument nicht bewusst. So entsteht beim einzelnen Bürger der Eindruck einer bereits enorm hohen Familienförderung. Auch im Ausgabentableau des vorliegenden Gesetzentwurfs werden der jeweilige Umfang von Steuerrückerstattung und tatsächlichem Förderanteil des Kindergeldes nicht getrennt dargestellt.

Im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Transferehrlichkeit und Steuertransparenz fordert der Deutsche Familienverband, den tatsächlichen Förderanteil des Kindergeldes verbindlich und unmissverständlich in den individuellen Steuerbescheiden und in öffentlichen Darstellungen zur Familienförderung auszuweisen.

Berlin, 19. Mai 2015